

**Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der Universität zu Lübeck
vom 12. Juni 2017**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGJFS Schl.-H.: 13.07.2017, S. 58

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 12.06.2017

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 19. April 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 2. April 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Wahlgrundsätze“**

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen am Verfahren in den beteiligten Gremien bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mitwirken.“

2. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Kanzlers“ die Worte „sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Medizin“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Wahlvorschläge für das Amt“ durch das Wort „Wahl“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat auf Grundlage der Ausschreibung gem. § 3 Absatz 3 gewählt; ein Ausschreibungsverzicht ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 Satz 3 HSG möglich.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Universitätsrat“ wird durch das Wort „Stiftungsrat“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „die“ werden die Worte „aus drei hochschulexternen Mitgliedern des Stiftungsrates und“ eingefügt.
 - ccc) Die Worte „aus je vier“ werden durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - ddd) Die Worte „beider Organe“ werden durch die Worte „des Senats“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 HSG je ein Mitglied zu nominieren.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „legt“ die Worte „nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:

„Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird zu dem neuen Satz 2 und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- g) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhalten hat. Hat beim ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hat auch in diesem niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint,

findet ein dritter Wahlgang statt. Hat auch im dritten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb eines Monats stattzufinden hat.

- (6) Im Falle, dass mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen wurden und im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten erreicht wurde, findet der dritte Wahlgang mit den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sofern es wegen Stimmgleichheit unter den Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig zwei Personen gibt, die die meisten Stimmen erhalten haben, ist durch eine vorherige Stichwahl entsprechend des Absatzes 5 die Zahl dieser Personen auf zwei zu reduzieren. Bei fehlender Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im dritten Wahlgang ist entsprechend Absatz 5 zu verfahren.
- (7) Das Präsidium teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit.“

- 4. § 5 wird gestrichen.
- 5. Der bisherige § 6 wird § 5 und in Absatz 2 Satz 1 die Verweisung „ § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5“ durch die Verweisung „§ 4 Absatz 4 bis 7“ ersetzt.
- 6. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Senat“ werden die Worte „auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten“ gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „auf“ wird das Wort „der“ gestrichen.
 - ccc) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - ddd) Nach dem Wort „gewählt“ wird ein Semikolon und die Worte „ein Ausschreibungsverzicht ist nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 Satz 11 HSG möglich“ angefügt.
 - bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Stiftungsrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei hochschulexternen Mitgliedern des Stiftungsrates, vier Mitgliedern des Senats und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Senat und der Stiftungsrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Senat ist für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates und des Senats bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers finden die Regelungen von § 4 Absatz 4 bis 7 Anwendung.“

7. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt sowie das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertreter“ berichtigt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerberinnen“ und das Wort „Bewerberinnen“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „jeden Bewerber oder jede Bewerberin“ durch die Worte „jede Bewerberin oder jeden Bewerber“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerberinnen“ und das Wort „Bewerberinnen“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
8. Der bisherige § 9 wird § 8 und in Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „des Wahlleiters oder der Wahlleiterin“ durch die Worte „der Wahlleiterin oder des Wahlleiters“ sowie die Worte „des Schriftführers oder der Schriftführerin“ durch die Worte „der Schriftführerin oder des Schriftführers“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „jeden Bewerber“ durch die Worte „jede Bewerberin oder jeden Bewerber“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 werden die Worte „des Wahlleiters“ durch die Worte „der Wahlleiterin oder des Wahlleiters“ sowie die Worte „des Schriftführers“ durch die Worte „der Schriftführerin oder des Schriftführers“ ersetzt.
9. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Absatz 1 die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
10. Der bisherige § 11 wird § 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 12. Juni 2017

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck